

Antrag auf Gewährung einer Förderung von Investitionen des beweglichen Vermögens

Vereinsangaben	
Name	
1. Vorsitzende/r	Anschrift
Telefonnummer	E-Mail
Kreditinstitut	IBAN
Allgemeine Förderkriterien für die Vereine	
Ist der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist der Verein im Vereinsregister mit Sitz in Bad Saulgau eingetragen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist der Verein allen Einwohnenden der Stadt Bad Saulgau und ihrer Teilorte unter gleichen Voraussetzungen zugänglich?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Dient der Verein dem sportlichen, musischen, kulturellen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung der Stadt Bad Saulgau? Hat sich der Verein gemäß seiner Satzung zu diesem Zweck gebildet und bereichert er durch geeignete Veranstaltungen und Aktionen das Stadtleben und die Stadtgesellschaft?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Allgemeine Fördergrundsätze für Investitionen	
<p>1. Der Zuschussatz beträgt bei Investitionen ins bewegliche Vermögens der Vereine 10 % der nachgewiesenen Ausgaben bzw. anrechenbaren Kosten.</p> <p>2. Die Zuwendung wird in Form eines finanziellen Zuschusses gewährt.</p> <p>3. Ein Investitionszuschuss wird ab einer Untergrenze* von 5.000 € gewährt.</p> <p>4. Alle Beträge sind Bruttobeträge. Ist der Verein mit seiner Investition vorsteuerabzugsberechtigt, wird von den Nettobeträgen ausgegangen.</p> <p>5. Einrichtungen für den z.B. gastronomischen Betrieb/wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden nicht gefördert.</p> <p>* Um die Untergrenze von 5.000 € zu erreichen, ist es zulässig, einzelne Beschaffungen mit jeweils einem Mindestbetrag von 1.000 € zu addieren. Für Uniformen von musik- und gesangtreibenden Vereinen gilt ein Mindestbetrag von 500 €.</p>	
Fördergrundsätze für Investitionen des beweglichen Vermögens	
<p>1. Ein Investitionszuschuss wird nur gewährt, wenn die Anschaffungen im Vereinseigentum verbleiben. Veräußert der Verein die Anschaffung, kann die Stadt Bad Saulgau die gewährte Förderung zurückverlangen.</p> <p>2. Investitionen des beweglichen Vermögens bis zum Betrag von 25.000 € können vom Verein beschafft werden. Unter der Vorlage der Originalrechnung und des entsprechenden Zahlungsnachweises kann der Verein den Zuschuss abrufen. Dies soll bis spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang erfolgen.</p> <p>3. Übersteigt die Investition einen Betrag von 25.000 € ist ein Zuschussantrag jeweils bis spätestens zum 01.09. eines Jahres zu stellen.</p> <p>4. Die Höchstgrenze für Investitionen ins bewegliche Vermögen beträgt 50.000 €.</p> <p>5. Der Höchstbetrag der Förderung von beweglichen Investitionen von Vereinen beträgt pro Jahr und Verein 5.000 €.</p> <p>6. Der Höchstbetrag der für diese Investitionsförderung der Vereine im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beträgt 15.000 €/Jahr.</p>	

Wir beantragen eine Förderung von Investitionen des beweglichen Vermögens von Vereinen gemäß Nr. III. 3. b) der Richtlinie zur Vereinsförderung:

Investitionen ins bewegliche Vermögen in Höhe von € (brutto)

Ist der Verein vorsteuerabzugsberechtigt?

- ja
 nein

Bitte fügen Sie bei Antragstellung folgende Anlagen bei:

- Originalrechnung
 Zahlungsnachweis

Bestätigungen:

- Ich bestätige, dass die beweglichen Vermögensgegenstände zu Vereinszwecken erworben wurden.
 Ich bestätige, dass die Anschaffungen im Eigentum des Vereins verbleiben.

Hinweis

Hinweis zur Freiwilligkeit der Vereinsförderung: Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt wurden und noch vorhanden sind.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird mittels Unterschrift bestätigt:

Ort, Datum

1. Vorsitzende/r od. vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied